

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Fahrzeugvermietung  
der Crown Rent GmbH, Europaplatz 11, 44269 Dortmund

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Kraftfahrzeugen zwischen der Crown Rent GmbH (nachfolgend „CROWN“) und Mietern (nachfolgend „Mieter“), soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 2 Vertragsgegenstand

1. CROWN stellt dem Mieter ein verkehrssicheres Fahrzeug zur zeitlich befristeten Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Fahrzeugs, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## § 3 Mietdauer und Rückgabe

1. Die Mietdauer beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs an CROWN.
2. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CROWN.
3. Bei verspäteter Rückgabe ist CROWN berechtigt, für jeden angefangenen Tag den vollen Tagesmietpreis zu berechnen sowie eventuell entstehende Folgeschäden geltend zu machen.
4. Das Fahrzeug ist vollständig betankt, sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.

## § 4 Mietpreis und Zahlung

1. Der Mietpreis sowie etwaige Zusatzkosten (z. B. Versicherung, Zusatzfahrer, Kindersitz, Zustellung) ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag.

2. Der gesamte Mietpreis ist im Voraus zu entrichten.
3. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist CROWN berechtigt, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren zu erheben.

#### § 5 Kautions

1. CROWN verlangt vor Übergabe des Fahrzeugs die Hinterlegung einer Kautions.
2. Die Rückerstattung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe und nach Prüfung des Fahrzeugs innerhalb von 7 Werktagen.
3. Im Falle von Schäden, Verkehrsverstößen oder offenen Forderungen ist CROWN berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten.

#### § 6 Nutzung des Fahrzeugs

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden.
2. Fahrten außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CROWN.
3. Die Nutzung des Fahrzeugs zu motorsportlichen Veranstaltungen, Geländefahrten, zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung ist untersagt.
4. Der Mieter hat das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu sichern (z. B. Abschließen, Diebstahlsicherung).

#### § 7 Verhalten bei Unfall oder Schadenfall

1. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Unfall oder Schadenfall unverzüglich CROWN zu melden und die Polizei hinzuzuziehen.
2. Ein Schuldanerkenntnis darf vom Mieter nicht abgegeben werden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, einen vollständigen Unfallbericht (inkl. Skizze, Fotos, Angaben der Beteiligten und Zeugen) vorzulegen.

#### § 8 Versicherung und Selbstbeteiligung

1. Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert.
2. Teil- und Vollkaskoversicherungen mit Selbstbeteiligung können gegen

Aufpreis abgeschlossen werden.

3. Der Mieter haftet im Rahmen der vereinbarten Selbstbeteiligung. Bei grober Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen die Mietbedingungen entfällt der Versicherungsschutz.

### § 9 Verkehrsverstöße und Bußgelder

1. Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr.

2. CROWN ist berechtigt, die Daten des Mieters an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

3. Für die Bearbeitung jedes Vorgangs wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben.

### § 10 Wartung, Reparaturen und Rückgabestatus

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Zustand des Fahrzeugs regelmäßig zu kontrollieren (Ölstand, Reifendruck etc.).

2. Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von CROWN in Auftrag gegeben werden.

3. Das Fahrzeug ist bei Rückgabe vollständig gereinigt, betankt und frei von neuen Schäden zu übergeben.

### § 11 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am Fahrzeug, die durch unsachgemäße Nutzung oder durch schuldhaftes Verhalten entstehen.

2. Bei Diebstahl, Totalschaden oder grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter bis zum vollständigen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs.

### § 12 Haftung von CROWN

1. CROWN haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CROWN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur im vertragstypischen Umfang.

3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### § 13 Datenschutz

CROWN erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses gemäß den Bestimmungen der DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

### § 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist Dortmund, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### § 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

Crown Rent GmbH  
Europaplatz 11, 44269 Dortmund